



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion



Verfügung

vom 23. Sep. 2014

Registrierung	
Kommune	Baumst
GRK Herrliberg	24. Sep. 2014
Antrag bis	
Erledigung bis	Publikation

5278

Gemeinde Herrliberg

Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien sowie vollständige ersatzlose Aufhebung von Niveaulinien an der Langackerstrasse, Abschnitt Fuederholzstrasse bis Schönhölzlibach

Baulinien. Der Gemeinderat Herrliberg hat mit Beschluss vom 19. August 2014 an der Langackerstrasse, Abschnitt Fuederholzstrasse bis Schönhölzlibach, die bestehenden Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2632/1940 aufgehoben und neu festgesetzt. Die Niveaulinie RRB Nr. 2632/1940 wurde im Gemeinderatsbeschluss versehentlich nicht erwähnt, wurde aber, nach Rücksprache mit der Gemeinde Herrliberg, vollständig ersatzlos aufgehoben.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die am 19. August 2014 vom Gemeinderat Herrliberg beschlossene Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Langackerstrasse, Abschnitt Fuederholzstrasse bis Schönhölzlibach, sowie die vollständige ersatzlose Aufhebung der Niveaulinie RRB Nr. 2632/1940 wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen genehmigt.
- II. Der Genehmigungsentscheid ist gemäss § 5 Abs. 3 PBG von der Gemeinde Herrliberg zusammen mit dem Gemeinderatsbeschluss zu veröffentlichen und aufzulegen.
- III. Der Gemeinderat Herrliberg wird eingeladen, dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Baulinienplan inkl. Beschluss und Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
- IV. Innerhalb der Auflagefrist von 30 Tagen kann gegen diese Verfügung beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- V. Verfügungskopie an:
AFV, Bauen an Staatsstrassen (1-fach)

Im Auftrag der Volkswirtschaftsdirektion

Markus Traber, Chef Amt für Verkehr

Kanton Zürich Volkswirtschaftsdirektion Amt für Verkehr Planverwaltung	
PBG	
Herrliberg	0152-0052